

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2014

Nr. 2014/436

KR.Nr. A 213/2014 (FD)

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Betriebsregisterauszüge für das ganze Kantonsgebiet (10.12.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass inskünftig Betriebsregisterauszüge über Betreibungen im ganzen Kantonsgebiet Auskunft geben. Falls das Gesetz angepasst werden muss, ist dem Kantonsrat bis Ende 2014 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

2. Begründung

Die Amtschreibereien sind auch Betriebsämter und jedes Betriebsamt ist gemäss Bundesgesetzgebung verpflichtet, ein eigenes Betriebsregister zu führen. Das hat zur Folge, dass Betriebsregisterauszüge für Schuldner, die innerhalb des Kantons den Wohnsitz wechseln, am neuen Wohnort möglicherweise keine Einträge aufweisen, obwohl Betreibungen am alten Wohnort hängig sind. Gläubiger sind damit gezwungen, Registerauszüge bei allen Betriebsämtern anzufordern, wenn sie sich ein Bild über die Situation eines Schuldners machen wollen und nicht wissen, ob dieser in der interessierenden Zeitspanne innerkantonal umgezogen ist. Das ist wenig bürgerfreundlich. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass die dezentral geführten Betriebsregister zusammengefasst werden und Gläubiger Auszüge erhalten, die für das ganze Kantonsgebiet Auskunft geben. Aus Sicht der GPK würde es – falls rechtlich zulässig – genügen, die verschiedenen Betriebsregister bzw. Datenbanken so miteinander zu vernetzen, dass jedes Betriebsamt Zugriff auf die Daten aller Betriebsämter erhält und somit umfassende Registerauszüge ausfertigen können. Die GPK könnte sich aber auch vorstellen, die Betriebsämter zu einem kantonalen Betriebsamt zusammenzufassen, so dass es für das ganze Kantonsgebiet auch nur noch ein einziges Betriebsregister geben würde. Damit liessen sich unter Umständen Synergiegewinne erzielen und eine einheitliche Praxis über das ganze Kantonsgebiet sicherstellen. Ein solches kantonales Betriebsamt könnte bei Bedarf dezentral Filialen führen, um die Bürgernähe zu wahren.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir teilen grundsätzlich das mit dem Auftrag verfolgte Anliegen, die Aussagekraft der Betriebsregisterauszüge zu verbessern und den Aufwand für die Auskunftssuchenden zu vermindern. Es zeigt sich jedoch bei näherer Betrachtung, dass mit der Zusammenführung der Betriebsregisterkreise oder der Fusion der Betriebsämter dieses Ziel - zumindest heute - nicht erreicht werden kann, sondern im Gegenteil mehr Rechtsunsicherheit geschaffen würde. Dies aus folgenden Gründen:

Nach Art 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Die im Auskunftsgesuch aufge-

fürten und dem Betreibungsamt zur Verfügung stehenden Angaben zur Person beschränken sich dabei in der Regel auf den Namen, Vornamen und die dem Auskunftssuchenden zuletzt bekannte Wohnadresse. Eine Gewähr für die Richtigkeit des Registerauszuges kann sich deshalb auch nur auf diese Angaben stützen. Insbesondere wird durch das die Bescheinigung ausstellende Betreibungsamt nicht geprüft, ob sich der Wohnsitz der Person im massgeblichen Zeitraum tatsächlich in dessen Betreibungskreis befindet oder befunden hat. Darauf wird auch im Schweizweit vereinheitlichten offiziellen Formular für einen Auszug aus dem Betreibungsregister hingewiesen. Die Erstellung eines Registerauszuges, welcher das ganze Kantonsgebiet umfasst, würde bedingen, dass die in den Betreibungsregisterkreisen bestehenden Dossiers über einen Schuldner verknüpft werden. Das System müsste neu erkennen können, dass sich bei einem Auskunftsgesuch lautend zum Beispiel auf Hans Muster, Solothurn, ein weiteres Dossier in Olten befindet, weil Hans Muster auch dort einmal wohnhaft war. Eine Zusammenführung der Register hätte somit zur Folge, dass bei jedem Auskunftsgesuch überprüft werden müsste, ob die zu überprüfende Person in einem andern Kreis wohnhaft war und im Betreibungsregister geführt wird. Dies wäre nur mit erheblichem Aufwand möglich und erst noch ohne die erforderliche Gewissheit, dass ein entsprechender Auszug vollständig und damit korrekt ist. Noch schwieriger, wenn nicht gar unmöglich, wird eine solche Verknüpfung bei Personen mit gleichem Namen. So ergibt beispielsweise eine Telefonbuchanfrage (search.ch) zum Namen Hans Müller, wohnhaft im Kanton Solothurn, 15 Einträge. Eine Verknüpfung könnte auch nicht gewährleistet werden, wenn im Auskunftsgesuch ein leicht geänderter Name (zum Beispiel Hannes Muster statt Hans Muster) aufgeführt wird, aber die gleiche Person gemeint ist. Grösste Schwierigkeiten für eine Verknüpfung der Dossiers ergäben sich auch bei jenen Schuldnern, welche zwischenzeitlich ausserhalb des Kantons Wohnsitz nehmen. Dies gilt im Besonderen bei notorischen „Schuldner-touristen“. Diese Beispiele zeigen, dass mit dem heutigen System eine Zusammenführung der Register – wenn überhaupt – nur mit sehr grossem technischem und personellem Aufwand möglich wäre.

Die Zusammenführung der bestehenden Betreibungsregister zu einem kantonalen Register liesse sich nur mit der Einführung eines Personenidentifikators realisieren. Eine zuverlässige Feststellung der Identität der Personen in verschiedenen Betreibungskreisen wäre aber auch nur für den Zeitraum ab der Einführung des Identifikators möglich. Der administrative Aufwand dürfte jedoch auch bei Bestehen einer solchen eindeutigen Kennung nicht unterschätzt werden, weil das Betreibungsamt die gesuchte Person aufgrund der Angaben des Auskunftssuchenden, d.h. aufgrund ihres Namens, Vornamens und der Wohnadresse mit dem korrekten Identifikator erfassen und verknüpfen müsste.

Die Einführung eines solothurnischen Identifikators wäre – wie erwähnt - nur mit grossem Aufwand möglich, was wir in Anbetracht des erzielbaren Nutzens als nicht angemessen beurteilen, weil nur die im Kanton Solothurn erfolgten Betreibungen verzeichnet wären. Hinzu kommt, dass auf Bundesebene Bestrebungen im Gang sind, ein eidgenössisches Betreibungsregister zu verwirklichen. Das Bundesamt für Justiz will die Suche nach technischen Lösungen und einem geeigneten Personenidentifikator sowie die nötigen Gesetzgebungsarbeiten aktiv vorantreiben. Mit einem solchen eidgenössischen Betreibungsregister würde ein kantonales Betreibungsregister überflüssig und auch Vorarbeiten für ein solches hinfällig. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich der grosse Aufwand für die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters umso weniger. Zu diesem Schluss kamen im Übrigen auch der Staatsrat des Kantons Wallis mit einer Motion zur Einführung eines kantonalen Betreibungsregisters in seiner Antwort vom 23. November 2012 sowie der Regierungsrat des Kantons Zürich mit seiner Antwort vom 23. Oktober 2013 auf ein gleich lautendes Postulat.

Zusammenfassend halten wir fest, dass aufgrund der erwähnten Schwierigkeiten beim Aufbau eines kantonalen Betreibungsregisterkreises und insbesondere aufgrund der geplanten Schaffung eines eidgenössischen Betreibungsregisters eine Zusammenführung der heute im Kanton Solothurn bestehenden Kreise nicht sinnvoll, zu aufwändig und nur von beschränktem Nutzen

wäre. Wir unterstützen jedoch ausdrücklich die Schaffung eines eidgenössischen Betreibungsregisters und sind deshalb bereit, uns für ein Bundesbetreibungsregister einzusetzen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat setzt sich für die Schaffung eines eidgenössischen Betreibungsregisters ein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Departemente
Staatskanzlei
Amt für Finanzen
Aktuarin Geschäftsprüfungskommission
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat